

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT**

Abgeordnete Meta Janssen-Kucz (GRÜNE)

**Dürfen Auszubildende in den Pflegeberufen nach den Blockunterrichtswochen Wochenenddienst leisten?**

Anfrage der Abgeordneten Meta Janssen-Kucz (GRÜNE) an die Landesregierung, eingegangen am 30.11.2018

Immer wieder berichten Auszubildende der Alten- und Heilerziehungspflege, dass sie im Anschluss an die Blockunterrichtswochen Wochenenddienst in den ausbildenden Einrichtungen leisten müssen, obwohl sie bereits am Unterricht im Umfang einer Vollzeitstelle teilgenommen haben. Die Schulen beklagen, dass sie diesbezüglich keinerlei Handhabe gegenüber den ausbildenden Einrichtungen haben.

Ausweislich der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung erfolgt die Ausbildung im Wechsel von Abschnitten des Unterrichts und der praktischen Ausbildung.

1. Ist Wochenenddienst nach den Blockunterrichtswochen arbeitsrechtlich zulässig und mit den Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen konform?
2. Wie häufig müssen Auszubildende der Alten- und der Heilerziehungspflege nach den Blockunterrichtswochen Wochenenddienst in den ausbildenden Einrichtungen leisten?
3. Welche Möglichkeiten haben Auszubildende in der Alten- und Heilerziehungspflege, gegen unzulässige Dienstpläne in den ausbildenden Einrichtungen vorzugehen?